



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN

Tel: +43/1/478 09 25 E-mail: igw@igwien.at

Fax: +43/1/47 00 267 Internet: www.igwien.at

IGWien, 8., Lammgasse 6/3

Information zu Abschlussarbeit und Ausbildungsabschluss für IGWien-Ausbildungsteilnehmer*innen

Stand: Juli 2023

ABSCHLUSSARBEIT - mögliche inhaltliche Schwerpunkte:

1) Falldarstellung

Gefordert wird die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder Gruppentherapie mit theoretischer Begründung des therapeutischen Prozesses.

Anamnestiche Daten, diagnostische Überlegungen und die Darstellung des therapeutischen Prozesses sollen verknüpft werden mit der aus dem Literaturstudium gewonnenen Theorie der Gestalttherapie, u.U. ergänzender Theorie aus weiteren wissenschaftlichen Feldern sowie eigenständigen Überlegungen dazu. Die Darstellung des therapeutischen Prozesses soll auch den eigenen Prozess des/r Therapeut*in als Teil der therapeutischen Arbeit enthalten und schließlich soll der therapeutische Prozess noch einmal rückblickend kritisch reflektiert werden, auch im Hinblick auf eine nach Abschluss der Therapie eventuell anders erfolgende Einschätzung.

2) Gestalttherapeutische Arbeit in bestimmten Berufsfeldern

Hier liegt die Betonung auf dem speziellen Berufsfeld und den Möglichkeiten und Grenzen der Gestalttherapie. Solche Arbeiten sind dann interessant, wenn zu diesem Feld noch wenig Literatur aus gestalttherapeutischer Sicht vorliegt. Wichtig ist eine Gewichtung danach, welche Akzentuierung gestalttherapeutischen Handelns in diesem Berufsfeld erfolversprechend ist (z.B. eher dialogische Begegnung oder die Wahrnehmung betonend), und ob es Kontraindikationen bezüglich bestimmter Gestaltaspekte oder -techniken gibt.

3) Empirische Arbeit

Als Abschlussarbeit kann auch eine empirische Studie verfasst werden, z.B. zur Wirkung spezifischer Interventionen oder Settings bei speziellen Patienten- oder Personengruppen, die mittels Tests oder Fragebögen erfasst oder mittels anderer

Methoden der Psychotherapieforschung oder empirischen Sozialforschung untersucht wurden.

4) Theoriearbeit

Theoriearbeiten sind dann interessant, wenn sie zur Weiterentwicklung der Gestalttheorie beitragen. Sie können sich mit den theoretischen Grundlagen gestalttherapeutischen Handelns bzw. einzelner Aspekte davon befassen oder mit Vergleichen und Abgrenzungen in Bezug auf andere Therapiemethoden. Auch die Interpretation eines umfangreichen gestalttherapeutischen Grundlagenwerkes kommt in Frage.

FORMALE KRITERIEN

Umfang: 50 - 100 Seiten (Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12)

Es gelten die üblichen wissenschaftlichen Zitierregeln, d.h. Zitate müssen überprüfbar sein und auch das erwähnte Gedankengut anderer muss kenntlich gemacht werden. Jedes Zitat muss als solches erkennbar sein und einheitlich gehalten werden und darf nicht in einem anderen als dem von dem/der Autor*in im Kontext beabsichtigten Sinn verwendet werden.

Die **Zitierregeln** im Detail finden sich in der **Handreichung für Autor*innen**.

Anonymisierung von Falldarstellungen bzw. Fallvignetten: Auf die vollständige Anonymisierung und Vermeidung der Wiedererkennbarkeit von Klient*innen durch Dritte ist unbedingt zu achten. In diesem Zusammenhang können für die Beurteilung der gestalttherapeutischen Arbeit nicht relevante Details über Klient*innen weggelassen oder leicht verändert werden.

Aus ethischer und datenschutzrechtlicher Sicht muss für jede Form von Falldarstellungen und Fallstudien die schriftliche Zustimmung der Klient*innen/Patient*innen eingeholt werden.

(Einwilligung nach erfolgter Aufklärung – Verwendungszweck: Falldarstellung im Rahmen der Abschlussarbeit, ggf. Option einer angedachten späteren Veröffentlichung von Fallvignetten im Rahmen von wissenschaftlicher Fachliteratur, dient auch der Verbesserung und Weiterentwicklung der Psychotherapie, Garantie einer vollständigen Anonymisierung und Unkenntlichmachung aller personenspezifischen Daten).

Es besteht auch die Möglichkeit die Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen und sie damit der Einsichtnahme vor Ort durch Kolleg*innen zu entziehen.

Zur Orientierung können bereits angenommene und nicht gesperrte Abschlussarbeiten im Institut eingesehen werden.

ABLAUF

1) Themenfindung, Exposé und Literaturliste

Sie sprechen einen der beiden Gruppentrainer*innen an, der/die dann die Arbeit als **Erstbegutachter*in** liest. Das Thema, die Gliederung oder ein Exposé der geplanten Arbeit, sowie eine vorläufige Literaturliste, müssen **vorab** mit dem/der Erstbegutachter*in besprochen – bzw. von diesem/r abgenommen werden. An diese/diesen sind auch während der Arbeit auftauchende Fragen zu richten.

2) Schreiben der Arbeit und Abgabe

Es wird dringend empfohlen, erst nach Genehmigung des Themas durch die/den künftige/n Erstbegutachter*in mit dem Schreiben zu beginnen. Die Themen können schon vor dem Abschlussfeedback im 5. Jahr eingereicht werden, die Abgabe der Arbeiten kann erst danach erfolgen.

Die Abgabe der Abschlussarbeit ist nach dem positiv bestandenen Abschlussfeedback am Ende des 5. Ausbildungsjahres zu jedem Zeitpunkt während des Ausbildungsjahres möglich. Eine Abgabe in den Sommermonaten Juli und August ist aufgrund von Urlaubszeiten nur eingeschränkt und nur nach Rücksprache mit dem Institut möglich. Sie wird in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form (Spiralbindung, geklebt oder gebunden) im Institut vorgelegt und vom Institut an den/die Erst- und Zweitbegutachter*in postalisch gesendet.

3) Begutachtung der Abschlussarbeit

Die Beurteilung der Abschlussarbeit obliegt zwei Begutachter*innen aus dem Kreis der Lehrenden des IGWien, wobei der/die Teilnehmer*in eine/n der beiden Gruppentrainer*innen als Erstbegutachter*in wählt. Der/die Zweitbegutachter*in wird seitens des Instituts bestellt. Die **Begutachtungsfrist von 10 Wochen beginnt mit dem Abgabetermin**. Die Frist kann sich bei Abgabe in den Monaten Juni bis August - je nach Verfügbarkeit der Begutachter*innen - um 4 Wochen verlängern.

4) Abnahme der Arbeit bzw. Korrekturen

Die Begutachter*innen geben dem/der Ausbildungsteilnehmer*in innerhalb der Begutachtungsfrist Rückmeldung zur verfassten Abschlussarbeit. Ein/e Drittbegutachter*in wird nur für den Fall herbeigezogen, wenn sich die beiden Begutachter*innen **nicht** einig geworden sind.

Die **Rückmeldung** über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit erfolgt **direkt an den Ausbildungskandidat*in** und wird von der/dem Erstbegutachter*in zum ehest möglichen Zeitpunkt **an das Institut per Mail kommuniziert**.

4a) Nach der Rückmeldung über die **Annahme der Arbeit** ist ein finales drittes gebundenes Exemplar der angenommenen Arbeit im Institut abzugeben, welches dort verwahrt wird.

4b) Im Fall einer Rückmeldung über allfällige geforderte **Korrekturen oder Ergänzungen** erfolgt das Begutachtungsergebnis bzw. die Begründung der geforderten Änderungen **innerhalb der Nachfrist von 2 Wochen schriftlich**. Der/die Ausbildungsteilnehmer*in klärt mit dem/der Erstbegutachter*in eventuelle Fragen. Die Abgabe der Korrekturen durch den/die Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt nach Vereinbarung entweder als elektronische Datei oder auch ausgedruckt **an die beiden Begutachter*innen**. Alle Änderungen müssen als solche farblich gekennzeichnet sein.

4c) Bei erneuter **Ablehnung der Arbeit** muss die Arbeit neu geschrieben und eingereicht werden.

5) Abschlusskolloquium

Vorgesehen ist ein 45-minütiges kollegiales Abschlussgespräch über die Abschlussarbeit mit beiden Begutachter*innen nach gemeinsamer Terminvereinbarung. Dabei soll der fachliche und persönliche Entwicklungsstand des Teilnehmers/der Teilnehmerin sichtbar werden.

Der Kolloquiumstermin wird nach Annahme der Arbeit von den Begutachter*innen in Absprache mit dem/der Teilnehmer*in **individuell festgelegt und dem Institut mitgeteilt**.

Der/die Erstbegutachter*in gibt dem Institut eine **Nachricht per Mail über das positiv erfolgte Kolloquium**.

ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

Voraussetzung für die Graduierung bildet die erfolgreiche und vollständige Absolvierung des Ausbildungscurriculums mit der Stellungnahme der Gruppentrainer*innen zur fachlichen und persönlichen Eignung des/der Teilnehmer*in. Die Abschlussarbeit muss angenommen und das Abschlusskolloquium positiv absolviert worden sein.

Folgende **Unterlagen** sind vollständig – mit der Abgabe der Abschlussarbeit - im Institut vorzulegen mittels Studienbuch bzw. auf einem gesonderten Blatt (betrifft Punkt 3):

1) Studienbuch

Das vollständig ausgefüllte Studienbuch mit allen Terminen der Seminare und entsprechenden Unterschriften (Anmerkung: Namen der Trainer*innen müssen zusätzlich angeführt werden).

2) 100 AE Lehrtherapie

Die Bestätigung per Namen und Unterschrift der Lehrtherapeuten*innen über die erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossene Einzeltherapie (mit Angabe von Gesamtstundenzahl und Zeitraum).

3) Liste der 600 AE Praxisstunden

Die Bestätigung per Namen und Unterschrift des/r Lehrsupervisors/in bzw. der Lehrsupervisor*innen auf einer separaten Liste über die erfolgreich erbrachten Praxisstunden (mind. 600 AE). Liste der Praxisstunden, übersichtlich mit Namen des/r Studierenden und Kürzel für Patienten – siehe Vorlage im Downloadbereich.

4) 100 AE Lehrsupervision

Die Bestätigung der Lehrsupervision (jeweils mit Angabe von Zeitraum, Zahl der Supervisionsstunden, Zahl der Praxisstunden) im Studienbuch.

5) Psychotherapeutisches Praktikum 550h (davon 150 AE klinisch)

Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Praktikums von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden kontinuierlich in einer anerkannten facheinschlägigen (klinischen) Einrichtung des Gesundheitswesens. Auf Formvorschriften beim Praktikumszeugnis ist zu achten (z.B.: Stempel/Briefpapier der Einrichtung, Unterschrift der Leitung, sowie des/r betreuenden eingetragenen Psychotherapeut*in, Angabe Zeitraum, exakte Stundenzahl, etc.

Die Bestätigung muss als **psychotherapeutisches Praktikum für das Fachspezifikum** ausgestellt sein (Anstellungen reichen nicht aus) – siehe

Vorlage im Downloadbereich. Es können **nur Stunden mit psychotherapeutischem Fokus** angerechnet werden – keine Tätigkeiten mit sozialarbeiterischer, psychologischer oder ärztlicher Ausrichtung.

6) Praktikumssupervision 30 AE

Die Bescheinigung über die absolvierte Praktikumssupervision (gem. PthG. § 6, Abs. 2, Z 2-3) von zumindest 30 AE durch eine/n seit mindestens 5 Jahren eingetragene/n Psychotherapeuten/in mit Zusatzbezeichnung IG (Integrative Gestalttherapie), der/die nicht selbst in der Einrichtung arbeitet. Nicht dem IGWien zugehörige Lehrsupervisor*innen müssen vorab genehmigt werden.

7) Prüfungsgebühr

Die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist für das Stattfinden des Gespräches nicht verpflichtend vorab zu erledigen, jedoch für den Abschluss. Eine entsprechende Rechnung erhalten Sie rund um das Abschlussgespräch per Mail zugesendet. Eventuelle Fragen zur Abrechnung senden Sie bitte an: buchhaltung@igwien.at.

Nach Einreichung und Überprüfung aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Vollständigkeit und Anrechenbarkeit, sowie der Begleichung allfällig noch offener Ausbildungskosten, wird dem/der Ausbildungsteilnehmer*in das **Abschlusszertifikat** sowie die vom Institut ausgefüllten **Einreichungsunterlagen** für die Eintragung in die Psychotherapeuten*innenliste übergeben.

EINREICHUNG beim Bundesministerium

Für die Einreichung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) ist weiters Lebenslauf, Strafregisterauszug sowie ein Gesundheitsattest (je max. 3 Monate alt) beizulegen. Der/die Teilnehmer*in reicht selbst alle Unterlagen (Abschlusszertifikat, Einreichunterlagen vom IGWien, Abschlusszeugnis des Propädeutikums, Nachweis über den Quellenberuf bzw. Zulassungsbescheid, Lebenslauf, Strafregisterauszug und ärztliches Attest) beim BMASGK ein. Informationen auf der offiziellen Webseite unter:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/Psychotherapeutin,-Psychotherapeut.html>

Für die Eintragung ist eine österreichische Praxisadresse (bei Tätigkeit in freier Praxis) bzw. ein österreichischer Dienstort (bei Angestelltenverhältnis) sowie die geplante Berufstätigkeit in Österreich erforderlich. Jede Änderung (z.B. Umzug ins Ausland) ist dem Bundesministerium binnen eines Monats zu melden, wodurch die Eintragung bis zu 5 Jahre ruhendgestellt werden kann. Für eine Wiederaktivierung der Eintragung sind entsprechende Fortbildungsnachweise vorzulegen, nähere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium.